

Reg. Nr. 1.3.1.110

Nr. 10-14.722.02

## **Interpellation Rolf Brüderlin betreffend öffentliche Planaufgabe Zonenplanrevision**

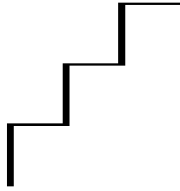
Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Sämtliche Dokumente der Zonenplanrevision Riehen liegen seit dem 14. Mai 2013 öffentlich im Gemeindehaus auf. Die öffentliche Planaufgabe dauert bis am 14. Juni 2013 und entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben (§ 109 des Bau- und Planungsgesetzes). Da es sich bei der Zonenplanrevision um eine komplexe Materie handelt, erhielten die betroffenen Grundeigentümer rund eine Woche vor Start der Planaufgabe ein Schreiben. In diesem wurde, wie dies die gesetzliche Pflicht ist, auf die Planaufgabe hingewiesen. Zudem erhielten die Grundeigentümer – über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – eine detaillierte Auskunft über ihre Grundstücke mit dem Hinweis, was sich gegenüber heute ändert sowie eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen zur Riehener Zonenplanrevision. Zusätzlich wurde auf die speziell für die Revision erstellte Internetseite verwiesen: Seit dem 8. Mai, d. h. fast eine Woche vor der offiziellen Planaufgabe, können sämtliche Dokumente der Zonenplanrevision, das heisst Pläne, Planungsbericht sowie eine ausführliche Liste mit Fragen und Antworten zur Zonenplanrevision und eine detaillierte Beschreibung der Zonen im Netz abgerufen werden. Dies zeigt, dass der Gemeinderat sehr grossen Wert auf eine frühzeitige und umfassende Information zur Zonenplanrevision legt. Zum Vergleich: Die Stadt Basel hat bei ihrer Zonenplanrevision nur durch eine allgemein gehaltene, schriftliche Mitteilung auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Betroffene Grundeigentümer der Stadt konnten nicht von einem entsprechenden Service profitieren und mussten auf den Plänen ihre Betroffenheit selber herausfinden. Auf Informationsveranstaltungen während der Planaufgabe wurde in Basel gänzlich verzichtet.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- 1. Das Schreiben zur öffentlichen Planaufgabe des Gemeinderats erreichte die betroffenen Grundeigentümer erst am Mittwoch, dem 8. Mai 2013, am Tag vor Aufahrt. Darin wurden die Infoveranstaltungen vom 13., 15. und 16. Mai angekündigt. Was bewog den Gemeinderat zu solch einer ausserordentlich kurzfristigen Ankündigung unmittelbar vor einem Brücken-Feiertag?*

In der Riehener Zeitung wurde bereits am 3. Mai 2013 über die Veranstaltungen informiert. Die Veranstaltungen waren als Zusatzangebot neben der Ausstellung im Gemeindehaus, der Broschüre, den Medienberichten sowie der umfassenden Internetseite vorgesehen. Die Brückenfeiertage sah der Gemeinderat auch als Chance, damit sich die betroffenen Grundeigentümer zunächst einmal selber in Ruhe informie-



Seite 2

ren konnten. Dem Gemeinderat war es ein Anliegen, möglichst zu Beginn und nicht erst in der Mitte der Planaufgabe drei ins Thema einführende Veranstaltungen durchzuführen, um über die Grundsätze der Zonenplanrevision zu informieren. Weil an den Veranstaltungen nicht auf Details eingegangen werden konnte, ersetzen die Veranstaltungen das Studium der Planaufgabe nicht. Knapp 500 Leute besuchten die drei Veranstaltungen und informierten sich auf diese Weise über die Zonenplanrevision. Ein früherer Versand des Schreibens an die rund 4000 betroffenen Grundeigentümer war leider nicht möglich, weil die aufwändige Vorbereitung einige Zeit beanspruchte und der Gemeinderat die Planaufgabe noch vor den Sommerferien durchführen wollte.

*2. Weshalb wurde im Schreiben an die Grundeigentümer in der beigelegten Info-Broschüre sowie im umfassenden Titelseiteartikel der RZ vom 10. Mai 2013 nicht auf die Einsprachemöglichkeiten hingewiesen?*

Die Rechtsmittelbelehrung der öffentlichen Planaufgabe findet sich im Publikationstext zur Zonenplanrevision. Diese wurde am 8. Mai im Kantonsblatt und am 10. Mai in der Rieherer Zeitung auf Seite 2 publiziert. Im Schreiben an die Grundeigentümer muss gemäss § 109 des Bau- und Planungsgesetzes nur auf die Planaufgabe hingewiesen werden. Die öffentliche Planaufgabe dient dazu, dass sich betroffene Grundeigentümer ein umfassendes Bild machen können. Deshalb wurde im Schreiben an die Grundeigentümer vor allem darauf hingewiesen, wo und bis wann die Pläne eingesehen werden und wie die Betroffenen sich zusätzlich informieren können. Wer eine begründete Einsprache einreichen möchte, muss sich dazu auf die aufgelegten Pläne und Unterlagen stützen. Auf die Einsprachemöglichkeiten werden ausser im Publikationstext auch im Gemeindehaus und im Internet hingewiesen. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, wäre es noch kundenfreundlicher gewesen, im Schreiben an die Grundeigentümer auf die Einsprachemöglichkeiten hinzuweisen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gemeinde sehr viel mehr Informationsmöglichkeiten zur Zonenplanrevision anbietet, als dies das Gesetz vorschreibt. Ein früherer Versand des Schreibens mit dem Hinweis auf die Veranstaltungen an die betroffenen Grundeigentümer war leider nicht möglich.

Riehen, 28. Mai 2013

Gemeinderat Riehen